

Artikel I

Strafrecht und Strafverfahrensrecht in Angelegenheiten der bundesrechtlich oder durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union geregelten Abgaben und der Monopole

Zweiter Abschnitt

Finanzstrafverfahren

Erster Unterabschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Abgrenzung der gerichtlichen von der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit

§ 53. (1) Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig, wenn das Finanzvergehen vorsätzlich begangen wurde und der maßgebliche Wertbetrag, nach dem sich die Strafdrohung richtet (strafbestimmender Wertbetrag) 100 000 Euro übersteigt oder wenn die Summe der maßgeblichen strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden vorsätzlich begangenen Finanzvergehen 100 000 Euro übersteigt und alle diese Vergehen in die sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen. Zusammentreffen können nur Finanzvergehen, über die noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

(1a) Zur Ahndung des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugs (§ 40) ist stets das Gericht zuständig.

(2) Im Abs. 1 tritt an die Stelle des Wertbetrages von 100 000 Euro der Wertbetrag von 50 000 Euro in den Fällen

- a) des Schmuggels und der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben (§ 35),
- b) der Abgabenhhehlerei nach § 37 Abs. 1 mit Sachen oder mit Erzeugnissen aus Sachen, hinsichtlich derer ein Schmuggel, eine Verzollungsumgehung oder eine Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben begangen wurde.

(3) Ist das Gericht nach den Abs. 1, 1a oder 2 zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig, so ist es auch zur Ahndung von mit diesen zusammentreffenden anderen Finanzvergehen zuständig, wenn alle diese Vergehen in die sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde fielen.

(4) Die Zuständigkeit des Gerichts zur Ahndung von Finanzvergehen des Täters begründet auch dessen Zuständigkeit zur Ahndung von Finanzvergehen der anderen vorsätzlich an der Tat Beteiligten. Wird jemand nach dieser Bestimmung ausschließlich wegen eines sonst in die Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde fallenden Finanzvergehens rechtskräftig verurteilt, so sind mit dieser Verurteilung nicht die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung, sondern nur die einer Ahndung durch die Finanzstrafbehörde verbunden; dies ist im Urteil festzustellen.

(5) Finanzordnungswidrigkeiten und die selbstverschuldete Berauschung (§ 52) hat das Gericht niemals zu ahnden.

(6) Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht zukommt, sind von den Finanzstrafbehörden zu ahnden.

(7) Hat sich jemand durch dieselbe Tat einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, die dem Gericht, und eines Finanzvergehens, das der Finanzstrafbehörde zufällt, so hat das Gericht die gerichtlich strafbare Handlung, die Finanzstrafbehörde das Finanzvergehen gesondert zu ahnden; die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 22 Abs. 2 und 3 werden hievon nicht berührt. Die vorangegangene rechtskräftige Bestrafung ist bei der Bemessung der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe angemessen zu berücksichtigen.

(8) Kann eine Prüfung, ob das Gericht nach den Abs. 1 bis 4 zur Ahndung des Finanzvergehens zuständig sei, noch nicht vorgenommen werden, so hat die Finanzstrafbehörde alle zur Sicherung der Beweise erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Solche Maßnahmen der Finanzstrafbehörde sind wegen Unzuständigkeit nicht anfechtbar, wenn sich später die gerichtliche Zuständigkeit herausstellt.

[BGBl I 2020/99]

Übersicht

I.	Kommentar zu § 53	
A.	Finanzstrafverfahren	1–4
B.	Zuständigkeitsabgrenzung	
1.	Allgemeines	5
2.	Abgrenzung nach der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages (§ 53 Abs 1 und Abs 2 FinStrG).....	6–20
3.	Zusammentreffen mit anderen Finanzvergehen (§ 53 Abs 3 FinStrG).....	21
4.	Beteiligung mehrerer Personen an einem Finanzvergehen (§ 53 Abs 4 FinStrG).....	22–24
5.	Ausschließliche verwaltungsbehördliche Zuständigkeit (§ 53 Abs 5 und 6 FinStrG).....	25
C.	Zusammentreffen eines Finanzvergehens mit anderen gerichtlich strafbaren Handlungen (§ 53 Abs 7 FinStrG)	26
D.	Sicherung der Beweise durch die Finanzstrafbehörde (§ 53 Abs 8 FinStrG)	27
II.	Rechtsprechung zu § 53	
A.	Rechtsprechung zu § 53 Abs 1	
B.	Rechtsprechung zu § 53 Abs 2	
C.	Rechtsprechung zu § 53 Abs 3	
D.	Rechtsprechung zu § 53 Abs 4	
E.	Rechtsprechung zu § 53 Abs 5	
F.	Rechtsprechung zu § 53 Abs 6	
G.	Rechtsprechung zu § 53 Abs 7	
H.	Rechtsprechung zu § 53 Abs 8	

I. Kommentar zu § 53

A. Finanzstrafverfahren

- 1 Das materielle Strafrecht (allgemeiner und besonderer Teil) regelt, wann eine Tat strafbar ist. Die Durchsetzung des Strafanspruchs des Staates ist Gegenstand des formellen Strafrechts. Es muss bestimmt werden, welche Organe mit der Verfolgung der strafbaren Handlungen betraut werden und an welche Regeln sie sich dabei zu halten haben. Das formelle Strafrecht (Strafverfahrensrecht) gliedert sich somit einerseits in die gesetzlichen Bestimmungen, die die Verfassung (Organisation) der Strafverfolgungsbehörden regeln, und andererseits in das eigentliche Verfahrensrecht. Jedes Strafverfahren beginnt damit, dass bei einer Strafverfolgungsbehörde gegen eine bestimmte oder zunächst auch unbekannte Person Verdachtsgründe hervorkommen. Am Anfang des Verfahrens steht also nur der Verdacht, und zwar selbst dann, wenn ein Geständnis des Verdächtigen vorliegt. Denn ein Geständnis kann falsch sein oder widerrufen werden. Den mehr oder minder begründeten Verdacht gilt es im Verfahren zu erhärten oder zu entkräften. Dies geschieht dadurch, dass der Sachverhalt erforscht wird. Nur dann, wenn der festgestellte Sachverhalt einem bestimmten Tatbestand des besonderen Teiles (des II. Hauptstücks des Ersten Abschnitts) unterstellt (subsumiert) werden kann, darf die dafür im Gesetz vorgesehene Straffolge in der vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden. Ist dies nicht der Fall, muss das Strafverfahren förmlich beendet bzw eingestellt werden. Hat ein Strafverfahren einmal begonnen (durch Einleitung gem § 83 FinStrG oder Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft gem § 82 Abs 2 iVm § 195 Abs 1 FinStrG und §§ 100 f StPO), muss es auch in formeller Weise beendet werden. Am Ende des Strafverfahrens steht daher nicht unbedingt eine Straffestsetzung, wohl aber eine förmliche Entscheidung. Ergibt eine verurteilende (bestrafende) Entscheidung, ist damit das Strafverfahren noch nicht beendet, weil zur Durchsetzung des Strafanspruchs auch noch der Vollzug der Entscheidung, die Strafvollstreckung, gehört.

Die Regelungen über das Strafverfahren gliedern sich somit in drei Teile:

- Organisation und Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden,
- Ermittlungs-, Erkenntnis- und Rechtsmittelverfahren und
- Vollzugs- oder Vollstreckungsverfahren.

Für das Finanzstrafverfahren gilt aber noch die Besonderheit, dass es sich um kein einheitliches, sondern um zwei grundverschiedene Verfahren handelt. § 53 FinStrG grenzt das gerichtliche vom verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ab.

- 2 Das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren ist in den §§ 56 bis 194e FinStrG umfassend geregelt. Im gerichtlichen Finanzstrafverfahren gelten, wie auch sonst, grundsätzlich die Vorschriften der Strafprozessordnung, wegen der Besonderheiten der Abgabenangelegenheiten ergänzt um die Bestimmungen der §§ 195 bis 245 FinStrG. Der wesentlichste Unterschied liegt darin, dass das gerichtliche Finanzstrafverfahren vom Anklagegrundsatz beherrscht wird, während im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren das Inquisitionsprinzip herrscht. Der **Anklagegrundsatz** (vgl Art 90 Abs 2 B-VG; § 4 StPO) besagt, dass ein Strafverfahren nur über Antrag eines Anklägers in Gang gesetzt werden kann. Das Gericht kann das Verfahren nicht von sich aus einleiten. Die Er-

hebung der Anklage und deren Vertretung vor Gericht obliegen grundsätzlich der Staatsanwaltschaft (die beiden Ausnahmen, die Privatanklage und die Subsidiaranklage, sind in § 4 Abs 1 im vierten Satz eigens genannt). Gegen ihren Willen darf ein Strafverfahren nicht geführt werden (§ 4 Abs 1 dritter Satz StPO). Das Gericht muss über die Anklage nach Durchführung eines Verfahrens förmlich entscheiden. Es ist dabei an den Umfang der Anklage gebunden. Die Anklage ist Bedingung und Schranke des Urteils. Das Gericht darf die Anklage weder überschreiten noch Anklagepunkte unerledigt lassen. Die Anklage legt den Prozessgegenstand fest (s ausführlich *Wiederin* in WK-StPO, § 4 Rz 7 ff, Rz 25 mwN). Ganz anders im **Inquisitionsverfahren** (bei dem die einleitende und untersuchende Behörde auch die strafende Behörde ist): Einleitung und alle weiteren Verfahrensschritte hat die Strafverfolgungsbehörde grundsätzlich von sich aus vorzunehmen. Daran ändert auch die Einrichtung des Amtsbeauftragten im Verfahren vor den Senaten nichts. Denn die Strafverfolgungsbehörde ist an Anträge des Amtsbeauftragten nicht gebunden. Sie kann zB auch ohne Vorliegen eines entsprechenden Antrags des Amtsbeauftragten das Strafverfahren auf während des Verfahrens hervorgekommene weitere Taten ausdehnen.

Diese voneinander abweichenden Grundsätze gelten in jedem Stadium des Verfahrens. Die Staatsanwaltschaft leitet das strafprozessuale Ermittlungsverfahren (§ 101 Abs 1 StPO). In diesem wird das Gericht nur punktuell bei der Bewilligung von Zwangsmaßnahmen, bei bestimmten Beweisaufnahmen und bei der Gewährung von Rechtsschutz tätig. Das Hauptverfahren beginnt (nur) durch das Einbringen der Anklage; die Hauptverhandlung kann nur bei deren Rechtswirksamkeit angeordnet werden (§ 210 Abs 2 und § 213 Abs 4 StPO). Die Finanzstrafbehörde wiederum hat das Finanzstrafverfahren einzuleiten und dieses allenfalls (bei gerichtlicher Zuständigkeit) nach den Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts zu führen (§§ 195 ff FinStrG). Sie ist dabei an keinen Antrag gebunden (§ 82 FinStrG).

Nur ein Strafverfahren, das wegen eines Finanzvergehens iS des § 1 FinStrG geführt wird, ist ein Finanzstrafverfahren. Die in den §§ 248 ff FinStrG aufgezählten gerichtlich strafbaren Handlungen (Begünstigung, falsche Verdächtigung und Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht) sind keine Finanzvergehen. Für gerichtliche Strafverfahren wegen dieser Vergehen gilt die Strafprozessordnung uneingeschränkt, die Sonderbestimmungen der §§ 195 ff FinStrG für das gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen finden darauf keine Anwendung. **3**

Die Frage, ob die Ahndung eines Finanzvergehens dem Gericht oder der Finanzstrafbehörde zukommt, betrifft nach der Rechtsprechung des OGH – ungeachtet der Diktion des Finanzstrafgesetzes („Zuständigkeit“) – nicht bloß eine prozessuale Zuständigkeitsabgrenzung, sondern die gerichtliche Strafbarkeit eines Finanzvergehens schlechthin. Es handelt sich also um eine Frage des materiellen Rechts (OGH 6.7.1982, 10 Os 59/82; 8.5.1984, 10 Os 20/84; 9.3.2016, 13 Os 82/15f [R 53(4)/8 und 9]). **4**

Für die Abfassung des Urteils bedeutet dies, dass etwa die – für die Zusammenrechnung strafbestimmender Wertbeträge nach § 53 Abs 1 (oder Abs 2) FinStrG maßgebliche sachliche (für vor dem 1.1.2021 begangene Finanzvergehen auch örtliche) Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde ein positives Tatbestandserfordernis darstellt, dessen

Vorliegen durch Tatsachenfeststellungen zu klären ist. Fehlen diese, ist das Urteil mit (von Amts wegen wahrzunehmender) Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO behaftet (OGH 22.1.2009, 13 Os 177/08s [R 53(1)/8]). Enthält ein freisprechendes Urteil diesbezüglich keine Konstatierungen, hat eine zum Nachteil des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde (auch dazu) einen Feststellungsmangel (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) geltend zu machen. Bekämpft das Rechtsmittel hingegen (wenn auch zutreffend) bloß sonstige aus Sicht des Gerichts für den Freispruch maßgebliche (tatsächliche oder rechtliche) Annahmen, bleibt ihm ein Erfolg versagt (OGH 19.11.2013, 13 Os 58/13y [R 53(1)/5]).

Stellt sich im Lauf der Hauptverhandlung das Nichtübersteigen der in § 53 Abs 1 und 2 FinStrG genannten Wertbeträge heraus, hat das Gericht einen Freispruch zu fällen (§ 214 FinStrG). Ein gleichwohl ergangener Schuldspruch ist aus dem Grund des § 281 Abs 1 Z 9 lit a FinStrG zu bekämpfen.

Die Frage gerichtlicher Strafbarkeit („Zuständigkeit“) darf nicht mit der – an diese anknüpfenden – nach der gemeinsamen Führung von Verfahren wegen mehrerer im örtlichen Zuständigkeitsbereich verschiedener Staatsanwaltschaften (oder Gerichte) begangener Finanzvergehen vermengt werden. Diese ist nämlich, weil im Finanzstrafgesetz diesbezüglich nicht etwas Besonderes vorgeschrieben ist (vgl § 195 Abs 1 FinStrG), anhand der Regeln der §§ 26 oder 37 StPO zu beantworten (OGH 23.4.2008, 13 Ns 11/08h [R 53(1)/9]).

B. Zuständigkeitsabgrenzung

1. Allgemeines

- 5 § 53 FinStrG geht grundsätzlich von (subsidiärer) Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde aus (Abs 6). Ausschließliche Zuständigkeit für bestimmte Arten von Finanzvergehen (Finanzordnungswidrigkeiten, selbstverschuldete Berauschung) kommt der Finanzstrafbehörde zu (Abs 5), für bestimmte Arten von Finanzvergehen (grenzüberschreitender Umsatzsteuerbetrug) dem Gericht (Abs 1a). Ansonsten hängt die Zuständigkeit von der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrags ab (Abs 1 und 2). Diese betragsabhängige Abgrenzung wird aus Konnexitätsgründen punktuell zu Gunsten (ausnahmsweiser) gerichtlicher Zuständigkeit durchbrochen (Abs 3 und 4).

Eine weitere Ausnahme der Zuständigkeitsbestimmungen des § 53 Abs 1 und 2 FinStrG stellt § 224 Abs 1 FinStrG dar, weil das Gericht nach Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann zuständig ist, wenn das Finanzvergehen von der Finanzstrafbehörde zu ahnden wäre.

2. Abgrenzung nach der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages (§ 53 Abs 1 und Abs 2 FinStrG)

- 6 Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeitsnorm des § 53 Abs 1 FinStrG ist (nicht der Verkürzungsbetrag, sondern) der strafbestimmende Wertbetrag (s OGH 13.3.2017, 13 Os 94/16x [R 53(1)/3]). Übersteigt der strafbestimmende Wertbetrag (s Kommentar§ 16 Rz 4 ff) eines vorsätzlichen Finanzvergehens den Betrag von 100.000 €, ist das Gericht zur Ahndung des Finanzvergehens zuständig (§ 53 Abs 1 FinStrG). Bei einem (grob)

fahrlässigen Finanzvergehen ist – unabhängig von der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrags – grundsätzlich verwaltungsbehördliche Zuständigkeit gegeben.

Aufgrund der **Finanz-Organisationsreform 2020** gibt es ab 1.1.2021 anstelle der bisher zuständigen Finanzstrafbehörden nur mehr das Amt für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde und das Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde. An Stelle der 40 Finanzämter traten das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe. Die Finanzämter agieren ab 1.1.2021 nicht mehr (gleichzeitig) als Finanzstrafbehörden. Das **Amt für Betrugsbekämpfung** (kurz: **ABB**) trat als Finanzstrafbehörde an die Stelle der jeweils bis 31.12.2020 zuständig gewesenen Finanzämter als Finanzstrafbehörde. Das ABB ist in jenem Bereich, in dem es die Normen des FinStrG vollzieht, Finanzstrafbehörde, ansonsten Verwaltungsbehörde. Aus den bisher neun Zollämtern entstand das **Zollamt Österreich** mit bundesweiter örtlicher Zuständigkeit. An die Stelle des jeweiligen Zollamtes als Finanzstrafbehörde trat das Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde.

Exkurs zum Amt für Betrugsbekämpfung (ABB): Das ABB besteht aus den Geschäftsbereichen **Finanzstrafsachen, Finanzpolizei, Steuerfahndung** und der **Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit** (§ 2 Abs 2 ABBG). In den Geschäftsbereich **Finanzstrafsachen** fallen insbesondere die Durchführung von Finanzstrafverfahren nach dem FinStrG (§ 3 Z 1 lit a ABBG) und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Dienste der Strafrechtspflege gem § 196 Abs 1 FinStrG (§ 3 Z 1 lit b ABBG). Die **Finanzpolizei** hat neben Aufgaben der Steueraufsicht nach §§ 143 f BAO (§ 3 Z 2 lit a ABBG) auch solche der Betrugsbekämpfung samt Durchführung von Maßnahmen bei Gefahr in Verzug (vgl § 3 Z 2 lit b ABBG), wie etwa Beschlagnahmen nach § 89 Abs 2 FinStrG. Der Finanzpolizei sind auch Tätigkeiten der Abgabensicherung für die Abgabenbehörde bei Gefahr in Verzug (§ 3 Z 2 lit c) und für die Finanzstrafbehörde (§ 3 Z 2 lit d) zugewiesen – sie hat also Maßnahmen zur Sicherung und Einbringung von nach dem FinStrG verhängten Geldstrafen durchzuführen. Weiters kommen ihr die in § 3 Z 2 lit e bis h ABBG genannten Aufgaben (etwa im Bereich des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes, des Kraftfahrgesetzes etc) zu. Die **Steuerfahndung** wird – neben der Erfüllung abgabenrechtlicher Aufgaben, die dem jeweils zuständigen Finanzamt zuzurechnen sind – als **Finanzstrafbehörde** tätig (s Erl IA 985/A 26. GP). Im Aufgabenbereich der Steuerfahndung liegen ua die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen nach den Bestimmungen des FinStrG (§ 3 Z 3 lit a ABBG), die Auswertung und Analyse von Beweismitteln und Daten sowie die forensische Datensicherung (§ 3 Z 3 lit c ABBG) und die Vornahme bzw Mitwirkung an Prüfungen nach § 99 Abs 2 FinStrG (§ 3 Z 3 lit d ABBG). In den Geschäftsbereich der **Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit** fallen neben der Durchführung der internationalen Amts- und Rechtshilfe in Abgabensachen als **CLO** (§ 3 Z 4 lit a ABBG), die Durchführung der internationalen Amts- und Rechtshilfe in Finanzstrafsachen als Competence Center for International Cooperation in Fiscal Criminal Investigations (§ 3 Z 4 lit b ABBG) sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen von EUROFISC (§ 3 Z 4 lit c ABBG). Zur neuen Zentralstelle s ausführlich *Radlwimmer, ZSS 2020, 180 ff.* Zur Modernisierung s *Felice, ZSS 2020, 173 ff; Hacker/Ackerler/Lehner/Teichert/Radlwimmer, ZWF 2020, 273.*

Dem Amt für Betrugsbekämpfung und dem Zollamt Österreich kommt für ihren jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich **bundesweite örtliche Zuständigkeit** zu. Die Zuständigkeit des Gerichts ergäbe sich daher gegebenenfalls aus der Zusammenrechnung sämtlicher strafbestimmender Wertbeträge aller bundesweit begangenen (im sachlichen Zuständigkeitsbereich gelegenen) Finanzvergehen. Dies würde auch auf die vor dem 1.1.2021 begangenen Finanzvergehen zutreffen. Deshalb bestimmt die **Übergangsregelung** des § 265 Abs 2d FinStrG, dass hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ahndung von Finanzvergehen, die vor dem 1.1.2021 begangen wurden, keine Änderung zu der am 31.12.2020 geltenden Rechtslage eintritt, wenn das Gericht ausschließlich aufgrund des Inkrafttretens der Finanz-Organisationsreform 2020 zuständig geworden wäre (s ErlRV 110 BlgNR 27. GP 6).

- 7 Die Konsequenzen einer für Zuständigkeitsabgrenzung relevanten Änderung der Verdachtslage im Hinblick auf die Höhe des strafbestimmenden Wertbetrags regelt § 54 FinStrG. Ergibt sich nachträglich der Verdacht eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens hat die Finanzstrafbehörde gem § 54 Abs 1 FinStrG das (bereits eingeleitete) Finanzstrafverfahren nach den Regeln des Dritten Unterabschnitts (§§ 195 ff FinStrG) weiterzuführen.

Stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gem § 202 Abs 1 FinStrG ein oder wird das gerichtliche Verfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung (vgl §§ 210 Abs 1, 212 Abs 1 und 214 Abs 1 FinStrG), die auf Ablehnung der Zuständigkeit beruht (Unzuständigkeitsentscheidung), beendet, so hat gem § 54 Abs 5 FinStrG die Finanzstrafbehörde das Finanzstrafverfahren fortzusetzen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die die Staatsanwaltschaft Wien ihren Einstellungsentscheidungen wegen Unzuständigkeit (§ 202 Abs 1 FinStrG) zuletzt vermehrt einen strengen Prüfungsmaßstab zugrunde legt. Diesen Prüfungsmaßstab hat sie aus einer Entscheidung des VwGH (20.7.1999, 94/13/0059 [R 54(1)/2]) übernommen, die – wie *Stricker* zutreffend analysiert – „unter gänzlich anderen Voraussetzungen ergangen ist, als sie das FinStrG heute für den Übergang von verwaltungsbehördlicher zu gerichtlicher Zuständigkeit vorsieht“ (*Stricker* in Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2019, 77 [83]). Demnach geht die Staatsanwaltschaft (Wien) von ihrer Unzuständigkeit aus, wenn die Annahme der Gerichtszuständigkeit nicht mit derart großer Wahrscheinlichkeit feststeht, dass eine Unzuständigkeitsentscheidung tunlichst vermieden wird (s *Mayerhöfer*, ZWF 2018, 150 [151]). Wie *Stricker* zu Recht konstatiert, ist eine solche Position „zweifelhaft, weil sich für die Staatsanwaltschaft weder aus der StPO noch aus dem FinStrG Besonderheiten hinsichtlich eines gesteigerten Verdachtsgrades ableiten lassen, und sich auch die Entscheidung des VwGH allein auf die Finanzstrafbehörde bezieht“ (*Stricker* in Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2019, 77 [83]; kritisch auch *Köck*, ZWF 2019, 38).

In einem Fall der Fortsetzung gem § 54 Abs 5 FinStrG darf die Finanzstrafbehörde der Bestrafung (wegen eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens) keinen höheren strafbestimmenden Wertbetrag zugrunde legen, als er den in § 53 Abs 1 oder 2 FinStrG genannten Beträgen entspricht. Dabei ist zu beachten, dass das FinStrG nach oberstgerichtlicher Rechtsprechung nur einen Freispruch nach § 214 FinStrG (also einen solchen

wegen Unzuständigkeit) kennt (ua OGH 5.4.2012, 13 Os 124/11a [R 53(1)/6]; OGH 30.8.2012, 13 Os 9/12s [R 54(5)/1]; aber schon OGH 22.11.2005, 14 Os 116/05y; OGH 23.11.2006, 13 Os 71/06z; 13.9.2006 13 Os 66/06i; ebenso *Althuber* in *Tannert/Kotschnigg*, FinStrG, § 54 Rz 16; *Seiler/Seiler*, FinStrG⁵, § 53 Rz 28). Das Gericht hat demnach nur zu beurteilen, ob ihm die Ahndung eines Finanzvergehens zukommt. Eine von der Finanzstrafbehörde zu ahndende Strafbarkeit hat diese selbständig (ohne Bindung an die Erwägungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts) zu beurteilen. Näheres dazu s Kommentar § 54 Rz 6 ff und § 214.

Beim **Zusammentreffen von Finanzvergehen**, bei denen die Höhe der Strafe von einem strafbestimmenden Wertbetrag abhängig ist (mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten gem §§ 49 bis 51a FinStrG sowie die in den Nebengesetzen enthaltenen Finanzordnungswidrigkeiten und der selbstverschuldeten Berausung gem § 52 FinStrG, für die immer verwaltungsbehördliche Zuständigkeit besteht), ist das Gericht (für ab 1.1.2021 begangene Finanzvergehen) dann zuständig, wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge der zusammentreffenden vorsätzlich begangenen Finanzvergehen den Betrag von 100.000 € übersteigt und alle diese Finanzvergehen in die sachliche Zuständigkeit der gleichen Finanzstrafbehörde fielen (§ 53 Abs 1 FinStrG), wäre nicht gerichtliche Zuständigkeit gegeben. Für **bis zum 31.12.2020** begangene Finanzvergehen, ist die Übergangsregel des § 265 Abs 2d FinStrG (s oben Rz 6a) zu beachten. Bei der Beurteilung gerichtlicher Zuständigkeit ist daher zunächst von der (fiktiven) Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde (§ 58 FinStrG) auszugehen. So sind zB die verkürzten Beträge an Einkommen- und Umsatzsteuer zusammenzurechnen, wenn für alle diese Abgabenverkürzungen dieselbe Finanzstrafbehörde (Amt für Betrugsbekämpfung) sachlich zuständig ist. Gleiches gilt für Körperschaft- und Einkommensteuer, aber auch Grunderwerbsteuer. Hat der Täter Waren geschmuggelt und diese in seinem Gewerbebetrieb verkauft, dürfen die strafbestimmenden Wertbeträge aus dem Schmuggel und den Abgabhinterziehungen nicht zusammengerechnet werden, weil hier verschiedene sachliche Zuständigkeiten bestehen.

Der für die gerichtliche Strafbarkeit maßgebliche Betrag wurde mit der FinStrGNov 2010 (BGBl I 2010/104) von 75.000 € auf 100.000 € angehoben. § 265 Abs 1p aF FinStrG normierte, dass die Änderungen der Zuständigkeitsgrenzen auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Novellierung (am 1.1.2011) bei Staatsanwaltschaft oder Gericht bereits anhängig sind, nicht anzuwenden seien. Der VfGH sah in der Fortschreibung der gerichtlichen Ahndung bestimmter Finanzvergehen im Vergleich zur Ahndung durch Finanzbehörden für den Verurteilten gravierende Nachteile und hob die Übergangsvorschrift des § 265 Abs 1p FinStrG als verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen Art 7 EMRK wieder auf (VfGH 29.11.2017, G 94/2017 [R 53(1)/2]).

Durch die Aufgabe der Rechtsfigur des fortgesetzten Delikts in der Rechtsprechung des OGH zugunsten des Konzepts der tatbestandlichen Handlungseinheit (s Kommentar § 1 Rz 34a) wirft die Einschränkung der Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge aus zusammentreffenden Finanzvergehen auf die (bis 31.12.2020 gegoltene differenzierte örtliche und) sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde keine dogmatischen Fragen (mehr) auf. Da der finanzstrafrechtliche Tatbegriff der oberstge-

richtlichen Rechtsprechung – je nach Tatbestand – auf die einzelne Abgabenerklärung, die Verletzung der in § 33 Abs 2 lit a oder b FinStrG normierten Pflichten oder auf den einzelnen Einfuhrvorgang abstellt (näher dazu s Kommentar § 21 Rz 1), kommt eine „Aufspaltung“ eines Finanzvergehens auf Grund der Regelung des § 53 Abs 1 FinStrG nicht mehr in Betracht (vgl zur früheren Rechtsprechung OGH 24.10.1972, 12 Os 69/72 [R 53(1)/21]). Mit der – im Zusammenhang mit der Einrichtung des österreichweit zuständigen Amtes für Betrugsbekämpfung – vorgenommenen Streichung der örtlichen Zuständigkeit aus § 53 Abs 1 (und Abs 3) FinStrG erfolgte eine weitere Vereinfachung in Bezug auf die Zusammenrechnung zusammentreffender Finanzvergehen (s Erl IA 958/A 26. GP 85).

- 10** Bei den Abgaben, die verkürzt wurden, muss es sich um Abgaben iS des § 2 Abs 1 FinStrG handeln. Andere Abgabenverkürzungen dürfen bei der Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge nicht herangezogen werden. Im Übrigen bestehen aber, mit Ausnahme des § 53 Abs 5 FinStrG, keine Einschränkungen hinsichtlich der verkürzten Abgaben oder Einnahmen und der Art der Finanzvergehen. Beim Zusammentreffen mehrerer Finanzvergehen ist es auch unerheblich, ob es sich um gleiche oder verschiedene Finanzvergehen handelt (gleichartige oder ungleichartige Realkonkurrenz) und ob sie durch eine oder durch mehrere Taten (vgl § 21 Abs 1 FinStrG) verwirklicht wurden (Ideal- oder Realkonkurrenz).
- 11** Beim Zusammentreffen mehrerer Finanzvergehen ist nur entscheidend, ob darüber in einem einzigen Urteil abgesprochen werden kann. Ob darüber tatsächlich in *einem* Urteil abgesprochen wird, ist unerheblich. Wird das Verfahren wegen eines Finanzvergehens ausgeschieden, bleibt das Gericht auch für dieses weiter zuständig (OGH 15.11.1979, 13 Os 104/79 [R 53(4)/11]). Ähnliches gilt für die in § 53 Abs 1 FinStrG angesprochene gesetzliche Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde. Ob die Verfahren wegen mehrerer Finanzvergehen gem § 61 Abs 1 FinStrG verbunden wurden, ist für die Beurteilung der gerichtlichen Zuständigkeit nicht ausschlaggebend. Zusammenzurechnen sind die strafbestimmenden Wertbeträge aller Finanzvergehen, für die *eine Finanzstrafbehörde* (bundesweit) sachlich zuständig ist (Ausnahme: § 53 Abs 5 FinStrG). Wurde zB gegen den gleichen Täter bei derselben Finanzstrafbehörde ein Finanzstrafverfahren wegen der Hinterziehung von Einkommen- und Umsatzsteuer in Höhe von 60.000 € eingeleitet, und ist bei dieser Finanzstrafbehörde ein anderes Finanzstrafverfahren wegen einer Lohnsteuerhinterziehung in Höhe von 50.000 € anhängig, sind die strafbestimmenden Wertbeträge aus beiden Finanzstrafverfahren zusammenzurechnen, so dass sich gerichtliche Zuständigkeit ergibt. Durch eine Nichtverbindung von Finanzstrafverfahren gem § 61 Abs 2 FinStrG kann die gerichtliche Zuständigkeit nicht umgangen werden. Unterbleibt in einem derartigen Falle die Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft und werden die zusammentreffenden Finanzvergehen in getrennten verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren verfolgt, sind diese von einer unzuständigen Behörde durchgeführt worden. Damit liegt auch eine Verletzung des Rechtes des Täters auf den gesetzlichen Richter vor (Art 83 Abs 2 B-VG).
- 12** Maßgeblich für die Zusammenrechnung ist ausschließlich die gleiche *gesetzliche* sachliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde.

Erstreckt sich der Tatzeitraum über mehrere Jahre, müssen die Verkürzungsbeträge aller Jahre zusammengerechnet werden. Wurde zB festgestellt, dass Einkommen- und Umsatzsteuer dreier aufeinander folgender Jahre verkürzt wurden, und ist zur Festsetzung aller dieser Abgaben das Finanzamt Österreich und in weiterer Folge zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens die Finanzstrafbehörde beim Amt für Betrugsbekämpfung – zuständig, sind die strafbestimmenden Wertbeträge aller drei Jahre und aller Abgaben zusammenzurechnen. Bei der Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden, vorsätzlich begangenen Finanzvergehen ist gerichtliche Strafbarkeit gegeben, wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge den Betrag von 100.000 € übersteigt. Es ist also nicht erforderlich, dass der strafbestimmende Wertbetrag oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge eines Veranlagungsjahres den Betrag von 100.000 € übersteigt. Beträgt zB die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus Einkommen- und Umsatzsteuer in jedem der drei Jahre 80.000 €, dann wird die Grenze von 100.000 € zwar in keinem einzelnen Jahr, wohl aber in der Summe aller drei Jahre überschritten, sind die Finanzvergehen vom Gericht zu ahnden. 13

Aufgrund der Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung gibt es ab 1.1.2021 nur mehr zwei sachlich zuständige Finanzstrafbehörden mit jeweils bundesweiter örtlicher Zuständigkeit. Deshalb konnte eine Streichung der örtlichen Zuständigkeit aus § 53 Abs 1 (und 3) FinStrG vorgenommen werden (s Erl IA 958/A 26. GP 85). Die Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem weiteren Erfordernis der örtlichen Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde ist deshalb nur mehr von Interesse für Finanzvergehen, die vor dem 1.1.2021 begangen worden sind. Der (mit 1.1.2021 aufgehobene) § 58 Abs 1 lit f aF FinStrG verwies (für die Mehrzahl der Finanzvergehen) auf das zur Erhebung der beeinträchtigten Abgaben oder zur Handhabung der verletzten Abgabenvorschriften örtlich zuständige Finanzamt. Wechselte der Beschuldigte während des Tatzeitraums (mehrmals) seinen Wohnsitz, konnte (der mittlerweile aufgehobene) § 6 aF AVOG 2010 von Bedeutung sein. Nach diesem endete die Zuständigkeit einer Abgabenbehörde für die Erhebung der Abgaben mit dem Zeitpunkt, in dem eine andere Abgabenbehörde von den ihre Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen (dem Wohnsitz oder subsidiär dem gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Bereich [§ 20 Abs 1 aF AVOG 2010]) Kenntnis erlangte. Diese (neue) Abgabenbehörde hatte daher etwa Außenprüfungen oder die Wiederaufnahme von Verfahren auch für bereits vom nicht mehr zuständigen Amt veranlagte Zeiträume durchzuführen. Daraus ergab sich eine örtliche (und sachliche) Zuständigkeit jenes (letzten) Finanzamtes als (einziger) Finanzstrafbehörde für alle realkonkurrierenden Finanzvergehen, dem zum Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung die Erhebung sämtlicher beeinträchtigter Abgaben in örtlicher und sachlicher Hinsicht oblag (näher dazu *Reger*, ZWF 2015, 90). Nach der Rechtsprechung des OGH hinderte im Regelungsbereich des § 58 Abs 1 lit f aF FinStrG ein Wohnsitzwechsel des Abgabepflichtigen nur dann die Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge (§ 53 Abs 1 erster Satz aF FinStrG), wenn vor diesem Wechsel von der damals zuständig gewesen Abgabenbehörde ein Finanzstrafverfahren eingeleitet worden war (OGH 23.9.2015, 13 Os 86/15v [R 53(1)/4] – der Ansicht *Regers* folgend; kritisch dazu *Lehner*, ZWF 2016, 135; OGH 19.12.2018, 13 Os 80/18s).

- 14** Hat der Täter neben dem oder den vorsätzlichen Finanzvergehen auch noch ein (grob) fahrlässiges Finanzvergehen begangen, muss der strafbestimmende Wertbetrag des (grob) fahrlässigen Finanzvergehens bei der Ermittlung des strafbestimmenden Wertbetrages gem § 53 Abs 1 FinStrG außer Ansatz bleiben. Nur wenn der strafbestimmende Wertbetrag oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge für vorsätzliche Finanzvergehen den Betrag von 100.000 € übersteigt, ist gerichtliche Strafbarkeit gegeben. Und nur dann ist das Gericht gem § 53 Abs 3 FinStrG auch zur Ahndung der mit vorsätzlichen Finanzvergehen zusammentreffenden (grob) fahrlässigen Finanzvergehen zuständig (s Rz 21 ff).
- 15** Für die Zusammenrechnung der strafbestimmenden Wertbeträge ist es unerheblich, in welcher Beteiligungsform der Beschuldigte die Finanzvergehen begangen hat. Daher sind – bei sachlicher Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde – auch die strafbestimmenden Wertbeträge solcher zusammentreffenden Finanzvergehen, die ein Beschuldigter in der Form als Bestimmungs- oder Beitragstäter begangen hat, zusammenzurechnen. Dies ergibt sich sowohl aus der rechtlichen Gleichwertigkeit der Täterschaftsformen des § 11 FinStrG (OGH 21.8.2003, 15 Os 66/03 [R 53(1)/10]), aus der strafrechtlichen Haftung sämtlicher Beteiligter unabhängig von der Bestrafung des unmittelbaren Täters (s Kommentar § 11 Rz 3) sowie aus § 53 Abs 4 FinStrG, wonach das Strafverfahren gegen unmittelbarem Täter und andere vorsätzlich Beteiligte bei Gericht durchzuführen ist, wenn sich auch nur bei einer dieser Personen die gerichtliche Zuständigkeit ergibt (OGH 16.1.1969, 9 Os 123/68 [R 53(1)/22]).
- 15a** In Umsetzung von Art 3 Abs 2 lit d der PIF-RL (RL [EU] 2017/1371) wurde durch das EU-FinAnpG 2019 (BGBl I 2019/62) der (neue) Tatbestand des grenzüberstreitenden Umsatzsteuerbetrugs in § 40 FinStrG eingefügt (ausführlich zum neuen Tatbestand *Tumpel*, ZWF 2020, 42 ff). § 53 Abs 1a FinStrG bestimmt, dass zur Ahndung des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugs stets das Gericht zuständig ist.
- 16** Durch die FinStrGNov 1985 wurde der Kreis der Finanzvergehen iS des § 53 Abs 2 FinStrG auf Finanzvergehen nach den §§ 35 und 37 FinStrG beschränkt.

Gem § 53 Abs 2 FinStrG tritt gerichtliche Zuständigkeit bei den hier erschöpfend aufgezählten Zollvergehen schon dann ein, wenn der strafbestimmende Wertbetrag oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge zusammentreffender Finanzvergehen den Betrag von 50.000 € übersteigt. Seit der FinStrGNov 1985 sind Monopolvergehen in Abs 2 nicht mehr angeführt, so dass für diese Delikte die allgemeine Wertgrenze gem § 53 Abs 1 FinStrG gilt. Für die in § 53 Abs 2 lit b FinStrG angeführte **Abgabenhehlerei** kommt die niedrigere Zuständigkeitsgrenze nur dann zur Anwendung, wenn durch die Vortaten Schmuggel, Verzollungsumgehung oder Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben verwirklicht wurde. Für die **Abgabenhehlerei**, der eine Verkürzung einer Verbrauchsteuer vorangegangen ist, ist demnach die Zuständigkeitsgrenze des § 53 Abs 1 FinStrG maßgeblich. Dies gilt für die Tabaksteuer in der Erscheinungsform der Selbstberechnungsabgabe, deren Hinterziehung nach § 33 Abs 1 FinStrG strafbar ist (OGH 17.6.2010, 13 Os 105/09d [R 53(2)/3]). Entsteht die Tabaksteuer hingegen als Eingangsabgabe (etwa bei unmittelbarer Einfuhr der Zigaretten aus einem Drittland oder bei nicht feststellbarer Schmuggelroute ist ihre Verkürzung vom Tatbestand des